

Betriebssatzung des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 15.10.2012

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO - vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 19.09.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Hilfsbetriebes Liegenschaften vom 24.11.2006 beschlossen:

§ 1

Betriebszweck und Rechtsform

1. Betriebszweck sind der Kauf sowie die Verwaltung und Veräußerung einschließlich Finanzierung von Grundstücken, die nach den Planvorstellungen der Gemeinde für die Wohn- oder gewerbliche Bebauung vorgesehen sind. Dazu zählen auch Ersatz-, Tausch- oder Ausgleichsgrundstücke, die zur Erreichung des Betriebszweckes notwendig oder zweckmäßig sind.
2. Die Einrichtung nach § 107 Abs. 2 Ziff. 3 GO NW wird entsprechend den Vorschriften für Eigenbetriebe geführt.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Hilfsbetrieb Liegenschaften“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsausschuss Liegenschaften

Die Aufgaben des Betriebsausschusses im Sinne der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung werden vom Liegenschaftsausschuss wahrgenommen. Dieser führt zusätzlich die Bezeichnung „**Betriebsausschuss Liegenschaften**“.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses Liegenschaften

1. Der Betriebsausschuss Liegenschaften entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses Liegenschaften bei Grundstücksgeschäften wird vom Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung und Kompetenzverteilung beschlossen.
2. Für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung sinngemäß.
3. Für den Betriebsausschuss Liegenschaften findet die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 6 Betriebsleitung

1. Betriebsleiter ist der Bürgermeister, zu seinem Vertreter wird der Kämmerer der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz bestellt.
2. Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses Liegenschaften vor und führt die gefassten Beschlüsse durch.
3. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
4. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Führung des Hilfsbetriebes Liegenschaften für den Betriebsleiter die Festlegungen des Rates nach der Zuständigkeitsordnung und Kompetenzverteilung.
5. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Betriebsausschuss Liegenschaften dem Betriebsleiter Aufgaben übertragen.

§ 7 Wirtschaftsjahr

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wirtschaftspläne können auch für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
2. Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach handelsrechtlichen Kriterien

aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

3. Die Betriebsleitung hat zum 30.06. jeden Jahres einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen. In diesen Bericht muss auch ein Risikofrüherkennungssystem integriert werden, das das spezifische Risikopotential des Hilfsbetriebes unter Berücksichtigung des Betriebszwecks erfasst, bewertet und geeignete Gegenmaßnahmen zur Minimierung der Risiken aufzeigt.

§ 8 Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.